

Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern

Beschlossen am 13.11.2021 in Nürnberg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet Landesjugendwerk der AWO Bayern und LJW der AWO Bayern. Nachdem er ins Vereinsregister eingetragen ist, mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist Nürnberg.
3. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
- Internationale Jugendarbeit
- Mitarbeit und Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring
- Stellungnahme zur Jugendpolitik
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- Seminare zur Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII
- Schaffung oder Beteiligung an Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Maßnahmen zur Demokratiebildung

2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Landesjugendwerkes der AWO Bayern richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern hat die Arbeit aller seiner Gliederungen zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der AWO in seinem Bereich, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze und des Statuts.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 38 2. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
39 eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 40 3. Mittel des Landesjugendwerkes der AWO Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
41 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer
42 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als
43 Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes. Dies gilt auch für den
44 Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der
45 AWO Bayern.
- 46
- 47 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
48 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 49
- 50 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern oder bei Wegfall
51 seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende
52 Vermögen des Landesjugendwerkes der AWO Bayern an den Landesverband der AWO
53 Bayern e.V. Sofern dieser nicht mehr bestehen sollte, an das Bundesjugendwerk der AWO
54 e.V. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige
55 beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.
56

57 **§ 4 Mitgliedschaft**

- 58 1. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind die in seinem Bereich
59 vorhandenen Bezirksjugendwerke. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die
60 vorhandenen Kreisjugendwerke sowie Ortsjugendwerke ohne Mitgliedschaft in einem
61 Kreisjugendwerk dem Landesjugendwerk der AWO Bayern an.
- 62
- 63 2. Ein Mitglied des Landesjugendwerks der AWO Bayern kann ausgeschlossen oder von
64 einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben
65 Verstoß gegen die Leitsätze oder die Satzung des Jugendwerks begangen oder durch sein
66 Verhalten das Ansehen des Jugendwerks schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen
67 Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der
68 Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung
69 (Anlage 2).
- 70
- 71 3. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“
72 zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich
73 unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.
74 Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.
75

76 **§ 4 a Direktmitglieder**

- 77 1. Mitglieder des Landesjugendwerks der AWO Bayern können darüber hinaus natürliche
78 Personen (Direktmitglieder) im Sinne von § 1 (1.1 und 1.2) des Statuts des Jugendwerks sein
79 an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert.
80

81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125

2. Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Land Bayern im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerks der AWO an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert. Wenn keine Möglichkeit zur persönlichen Mitgliedschaft besteht, ist eine Mitgliedschaft im Landesjugendwerk der AWO Bayern möglich. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Landesjugendwerk der AWO Bayern seine Mitglieder von Beiträgen freistellt.
3. Die Direktmitglieder organisieren sich in eigenen Mitgliederversammlungen.
4. Wird am Wohnort oder auf Kreis- oder Bezirksebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Landesjugendwerk der AWO Bayern zu diesem Jugendwerk wechseln.
5. Die Mitglieder sind - sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 2 besteht - zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
6. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Bayern zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
7. Ein Direktmitglied des Landesjugendwerks der AWO Bayern kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

§ 4 b korporative Mitglieder

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Bayern Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene erstreckt.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

- 126 5. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder
127 einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
128
- 129 6. Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für
130 die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.
131

132

133 **§ 4 c Fördermitgliedschaft**

134

- 135 1. Im Landesjugendwerk der AWO Bayern ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
136
- 137 2. Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.
138
- 139 3. Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der
140 Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
141
- 142 4. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des Landesjugendwerks der
143 AWO Bayern.
144
- 145 5. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres
146 oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags mit sofortiger Wirkung nach § 4c (3) schriftlich
147 gekündigt werden.
148

149

149 **§ 5 Organe**

150

151 Organe des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind:

- 152 a) die Landesjugendwerkskonferenz
153 b) der Landesjugendwerksausschuss
154 c) der Landesjugendwerksvorstand

155 **§ 5 a Landesjugendwerkskonferenz**

- 156 1. Die Landesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.
157
- 158 2. Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
159 a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes,
160 b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Bezirks- und ggf. Kreis- und
161 Ortsjugendwerke gewählten Delegierten,
162 c) den in den Mitgliederversammlungen der Direktmitglieder gewählten Delegierten, wobei
163 höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf,
164 d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der
165 Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf.
- 166 3. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Ausschuss festgelegt. Mehr als die Hälfte der
167 Delegierten muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes entfallen.
168
- 169 4. Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz mit einer Frist von zwei
170 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des
171 Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem

172 Drittel der Mitglieder nach §§ 4, 4a, 4b wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein
173 Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - ist eine außerordentliche
174 Landesjugendwerkskonferenz unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.
175

176 5. Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den
177 Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
178

179 6. Die Landesjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand und mindestens zwei Revisor*innen.
180 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Landesjugendwerkskonferenz
181 beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
182

183 7. Die Landesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
184 stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete
185 Mitglieder gelten als anwesend, wenn als Hybrid- oder Onlineveranstaltung eingeladen
186 wurde. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
187

188 8. Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit der einfachen Stimmenmehrheit
189 gefasst.
190

191 9. Landesjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur
192 beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten erschienen sind. Beschlüsse
193 über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst
194 werden. Ist eine Landesjugendwerkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen
195 wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen.
196

197 10. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist eine
198 Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der
199 Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist. Voraussetzung für die
200 Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist eine verpflichtende vorherige Beratung
201 durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V..
202

203 11. Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von
204 den Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
205
206

207 **§ 5 b Landesjugendwerksausschuss**

208

209 1. Der Landesjugendwerksausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er ist auf
210 Beschluss des Landesjugendwerksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel
211 der Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein
212 Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - binnen 14 Tagen einzuberufen.
213

214 2. Der Landesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus dem
215 Landesjugendwerksvorstand, je einem*einer Vertreter*in der Bezirks- und ggf. Kreis- und
216 Ortsjugendwerke, einem*einer Delegierten der Direktmitglieder und je einem*einer
217 Beauftragten der korporativen Mitglieder.
218

219 3. Die Beschlüsse des Landesjugendwerksausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit
220 gefasst, sofern Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie
221 sind schriftlich niederzulegen und von einem*r Vorsitzenden oder einer*m Stellvertreter*in
222 zu unterzeichnen.

223

224 **§ 5 c Landesjugendwerksvorstand**

225 1. Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz grundsätzlich für die Dauer von
226 zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im
227 Sinne des Statuts.

228 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des
229 Landesjugendwerkes der AWO Bayern.

230 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
231 unterschiedlichen Geschlechts und weiteren zwei stellvertretenden Kandidierenden, wenn
232 entsprechende Kandidat*innen vorhanden sind.

233 Er besteht aus:

234 den zwei Vorsitzenden

235 den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

236 und bis zu drei weiteren Beisitzer*innen

237

238 wobei mindestens 40 % einem anderen Geschlecht angehören müssen, als dem mit den
239 meisten Vertreter*innen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

240 Die Vorsitzenden und die Stellvertretenden müssen volljährig sein.

241 An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein*e Vertreter*in des AWO
242 Landesverbands stimmberechtigt teil.

243

244 Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf
245 es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Landesjugendwerk der AWO Bayern dadurch
246 nicht handlungsunfähig wird.

247 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden
248 Vorsitzenden. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

249

250 4. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Landesjugendwerksvorstand mindestens viermal im
251 Jahr mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es
252 muss mindestens eine Vorstandssitzung im Halbjahr jugendwerksöffentlich stattfinden.

253

254 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder
255 anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

256

257 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für fernmündliche und
258 schriftliche Umlaufbeschlüsse ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der
259 Vorstandsmitglieder notwendig.

260

261 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit
262 der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen. Darüber hinaus kann eine

263 angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt
264 werden. Über die Höhe der Entschädigung beschließt der Vorstand. Die Konferenz legt eine
265 Maximalhöhe fest.
266

267 8. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen.
268 Diese*r ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der
269 wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie*
270 Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

271 Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere*n
272 Vertreter*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
273

274 9. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und
275 Mitglieder von ihm berufen werden.
276

277 10. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk
278 der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO Bayern sowie bei Gesellschaften und
279 Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands und
280 Revisionsfunktionen des Landesjugendwerks sind unvereinbar und führen zum Verlust der
281 Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.
282

283 **§ 6 Mandat und Mitgliedschaft**

284 Mandatsträger*innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes sein. Wahlämter und
285 Organmitgliedschaften (§5a-c) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden
286 mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
287

288 **§ 7 Rechnungswesen und Finanzierung**

289 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

290 a) Zuwendungen des Landesverbandes der AWO Bayern e.V.

291 b) Beiträge der Mitglieder des Landesjugendwerkes

292 c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen,
293 Bußgelder

294 d) zweckgebundenen Zuschüssen

295 e) Erlöse aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben
296

297 2. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist zu einer angemessenen Haushaltsführung
298 verpflichtet.
299

300 3. Das Landesjugendwerk der AWO ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung
301 verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von
302 gleichberechtigten Personen der Revision des Landesjugendwerks der AWO und des AWO
303 Landesverbandes Bayern e.V. geprüft. Es gelten die Bestimmungen der Revisionsordnung des
304 Jugendwerks im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerks der AWO.
305

306 **§ 8 Genehmigung der Satzung**

307 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesjugendwerks der AWO e.V. und des
308 Landesverbandes der AWO Bayern e.V.

309 **§ 9 Recht der Aufsicht und Prüfung**

- 310 1. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch
311 das Bundesjugendwerk der AWO e.V. an.
- 312 2. Die zur Prüfung berechnigte Gliederung oder ihre Beauftragten können zu Prüfungszwecken
313 Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes der AWO Bayern nehmen.
314 Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- 315 3. Der Landesverband der AWO Bayern e.V. ist gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO
316 Bayern im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat
317 mindestens zweijährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche
318 Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

319 **§ 10 Auflösung**

320 Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das
321 Landesjugendwerk der AWO Bayern aufzulösen. Es verliert das Recht, den Namen
322 Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern zu führen. Ein etwa neu gewählter Name
323 muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen
324 Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.